

Wahlordnung des HVD Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD Berlin-Brandenburg)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Organe des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg K.d.ö.R.
- (2) Die Organe können lediglich ergänzende Bestimmungen beschließen, die dieser Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 2 Wahl

- (1) Über die Form der Wahl (offen/geheim) beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Sollte Widerspruch gegen die offene Wahl erhoben werden, wird geheim gewählt.
- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (4) Ungültig sind nur Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (5) Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Elektronische Stimmzählgeräte sind zulässig.

§ 3 Mehrheiten/Wahlgänge

- (1) Ist ein_e Kandidat_in für eine Funktion aufgestellt, so ist sie_er gewählt, wenn er_sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann (absolute Mehrheit). Sind mehr Kandidat_innen als zur Wahl stehende Funktionen / Ämter aufgestellt, so sind diejenigen Kandidat_innen gewählt, die a) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit) sowie b) entsprechend der Anzahl der zu Wahl stehenden Funktionen / Ämter absteigend die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Erhält kein_e Kandidat_in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit zählt.
- (3) Bei Einzelwahlen mit nur einem_r Bewerber_in sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber_innen sind Nein-Stimmen nicht statthaft.
- (4) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (5) Bei einer Stimmgleichheit im 3. Wahlgang kann die Benennung neuer Kandidat_innen und eine Neueinleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

§ 4 Getrennte Wahlgänge

(1) Das Präsidium wird in folgenden Wahlgängen gewählt:

1. Präsident_in
2. Vize-Präsident_innen
3. Vertreter_innen der JuHus
4. sonstige Beisitzer_innen

(2) Die Mitgliederversammlung legt per Abstimmung jeweils vor der Wahl

- die Anzahl der zu wählenden Vizepräsident_innen des Präsidiums
- die Anzahl der zu wählenden Beisitzer_innen des Präsidiums
- die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Revisionskommission und
- die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Schieds-kommission

für die zu wählende Legislatur fest. Bei der Festlegung der Zahl der Beisitzer_innen ist darauf zu achten, dass satzungsgemäße Quoten erfüllt werden können.

§ 5 Listenwahl

(1) Die Wahlen zu mehreren gleichen Funktionen werden als Listenwahlen durchgeführt.

(2) Bei der Bildung der Wahllisten für die Wahl des Präsidiums ist zur Einhaltung der in der Satzung vorgesehenen Quote wie folgt vorzugehen:

- Bei der Wahl der_s Präsident_in und der Vize-Präsident_innen ist eine Quotierung nicht erforderlich.
- Die Wahl der Vertreter_innen der JuHus muss gemäß der Quote erfolgen.
- Im Falle, dass ein oder beide Kandidat_innen der JuHus gemäß § 3 nicht gewählt sind, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Zu diesem zweiten Wahlgang sind weitere Kandidat_innen zuzulassen. In diesem Wahlgang sind Ja- und Nein-Stimmen statthaft. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und die einfache Mehrheit erreicht.
- Die Einhaltung der Quotenregelung des Präsidiums muss bei der Wahl der Beisitzer_innen sichergestellt werden. Die Mitgliederversammlung legt zunächst fest, wie viele Beisitzer_innen gewählt werden sollen. Hierbei ist zu beachten, dass die Quote eingehalten werden kann. Ist die Zahl der Beisitzer_innen bestimmt, so legt die Wahlkommission die rechnerisch auf Frauen entfallenden Plätze fest. Steht nach Auszählung der Stimmen der Kandidatinnen fest, wie viele Plätze gemäß den Regelungen in § 3 tatsächlich mit Frauen belegt worden sind, legt die Wahlkommission dann die rechnerisch auf Männer entfallenden Plätze fest und vergibt die Plätze gemäß den Regelungen in § 3.
- Im Falle, dass die Zahl der gewählten Beisitzerinnen nicht ausreichend ist, die Quote einzuhalten, erfolgt ein zweiter Wahlgang für die Kandidatinnen. Zu diesem zweiten Wahlgang sind weitere Kandidatinnen zuzulassen. In diesem

Wahlgang sind Ja- und Nein-Stimmen statthaft. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und die einfache Mehrheit erreicht.

- (3) Bei einer Listenwahl sind die Namen der Kandidat_innen in alphabetischer Reihenfolgen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
- (4) Es können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen zu wählen bzw. Funktion zu besetzen sind.

§ 6 Nachwahlen

- (1) Scheidet eine Person aus seinem/ihrem Amt aus, kann für diese Position nachgewählt werden.
- (2) Für die Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (3) Die Amtszeit der nachgewählten Person endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der ausgeschiedenen Person geendet hätte.

§ 7 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des HVD Berlin-Brandenburg KdöR in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2018